

**Uhkötter, Richard**

---

**Betreff:**  
**Anlagen:**

WG: Anfrage zur Beantwortung im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
anfrage-jobcenter.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [KStephan.schulte@t-online.de](mailto:KStephan.schulte@t-online.de) [<mailto:KStephan.schulte@t-online.de>]

Gesendet: Donnerstag, 28. August 2014 12:35

An: Börger, Dr. Heinz

Betreff: Anfrage zur Beantwortung im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Sehr geehrter Herr Dr. Börger,

bitte entnehmen Sie dem Anhang eine Anfrage der Fraktion Die Linke mit der bitte um Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 25.09.2014.

Mit freundlichen Grüßen aus Vorhelm

Stephan Schulte

## **Anfrage zum Jobcenter Kreis Warendorf**

### **1. Kosten der Unterkunft (KDU) im Bereich des SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe / Grundsicherung)**

Das Bundessozialgericht hat am 12.12.2013 entschieden, dass als Angemessenheitsgrenze bei der Ermittlung der Unterkunftskosten gem. § 42, 35 SGB XII und § 22 SGB II dann, wenn kein schlüssiges Konzept vorliegt, die Beträge der Wohngeldtabelle mit einem Zuschlag anzusetzen sind. Solange kein schlüssiges Konzept vorliegt, muss nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes ab der bis zum 31.12.2008 geltenden Regelung in § 8 WoGG auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle ein Sicherheitsaufschlag von 10% einbezogen werden.

Nach Angaben des Jobcenters Kreis Warendorf ist für den gesamten Kreis Warendorf ein schlüssiges Konzept hinsichtlich der KDU erstellt worden. Die neuen Richtwerte, die daraus hervorgegangen sind, sind zum 01.01.2014 auf der Website des Jobcenters Kreis Warendorf veröffentlicht worden, das schlüssige Konzept selbst hingegen nicht.

**a) Wie und seit wann wird die höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft im Kreis Warendorf umgesetzt?**

**b) Wann ist das schlüssige Konzept erstellt worden?**

**c) Wann wird das schlüssige Konzept veröffentlicht?**

**Sollte das schlüssige Konzept bis zum Datum der Anfrage noch nicht veröffentlicht sein, bitten wir darum, es uns zur Verfügung zu stellen.**

**d) Ab wann wurde das schlüssige Konzept angewandt?**

**e) Gibt es Einschränkungen, wenn ja, welche?**

**f) Wie ergeben sich die Richtwerte?**

**g) Aufgrund welcher Erhebungsgrundlage ist das schlüssige Konzept zustande gekommen?**

**h) Gab es Vermieter- und Mieterfragebögen zur Datenerhebung?**

**Wenn ja, bitten wir darum, die Fragebögen zur Verfügung zu stellen.**

**i) Ist beabsichtigt, den Antragstellern der KDU seit dem 31.12.2008 rechtswidrig vorenthaltene Kosten der Unterkunft nachträglich zu erstatten?**

**j) Wenn ja, wie wird den Betroffenen diese Möglichkeit vermittelt?**

**k) Wenn nein, warum nicht?**

### **2. Datenschutz bei der Erstbeantragung ALG II im Jobcenter Kreis Warendorf**

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern die Abgabe einer Anlage „Antragsbegründung“ verlangt, selbst wenn sich der Grund der Bedürftigkeit bereits aus dem Antrag selbst ergibt.

Die Arbeitsagentur sieht dies in ihren Richtlinien für gemeinsame Einrichtungen nur für wenige Fälle vor. Dies bestätigte auch die Bundesregierung in einer Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im August 2007 und weist ausdrücklich daraufhin, dass eine generelle Abfrage der mit dem Zusatzblatt erbetenen Informationen rechtlich problematisch sein kann, etwa in den Fällen, in denen der Leistungsträger bereits aus anderen Gründen Kenntnis von der Leistungsberechtigung der Antrag stellenden Person hat.

**a) Warum verlangt das Jobcenter Kreis Warendorf dennoch generell von allen Antragstellern die Abgabe der Anlage „Antragsbegründung“?**

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern verlangt, als Voraussetzung für die Antragsbearbeitung die Anlage „Einverständnis Datennutzung“ zu unterzeichnen, in der sich die Antragsteller pauschal damit einverstanden erklären, dass von ihren Unterlagen Kopien erstellt werden, selbst wenn diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht antrags-/leistungsrelevant sind. Es handelt sich hier z.B. um Personalausweise, Arbeitsverträge, Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen, Kontoauszüge, Kontokarten, Sozialversicherungsausweise, Krankenversicherungskarten aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (auch Kinder), Fahrzeugbriefe, Fahrzeugscheine, Versicherungspolice usw.

Bei den meisten dieser Unterlagen ist die Vorlage auch nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit ausreichend, sofern sie überhaupt notwendig sind.

**b) Warum werden die Antragsteller nicht darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Großteils der Kopien freiwillig ist, und wird ihnen oftmals vermittelt, dass die Einwilligung in das Anfertigen von Kopien Voraussetzung für die Antragsbearbeitung sei?**

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung verlangt, selbst wenn sich alle relevanten Daten bereits dem Mietvertrag, den Nebenkostenabrechnungen und den laufenden Mietzahlungen auf den Kontoauszügen entnehmen lassen.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte (BDI) stellt unter Verweis auf das höchstrichterliche Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Januar 2012 (Az. B 14 AS 65/11 R 1 [5]) fest, dass die Jobcenter zunächst alle anderen Mittel ausschöpfen müssen, bevor die Antragsteller/Leistungsbezieher ihren ALG II -

Antrag / -Leistungsbezug gegenüber Dritten (hier dem Vermieter) offenbaren müssen.

**c) Warum verlangt das Jobcenter Kreis Warendorf dennoch von allen Erstantragstellern eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung?**

### **3. Sprechzeiten in den Anlaufstellen**

Mit dem Übergang in die Optionskommune wurden die offenen Sprechzeiten in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf bis auf wenige Stunden wöchentlich (4?) in den großen Anlaufstellen ersatzlos gestrichen. In den kleineren Anlaufstellen gibt es gar keine offenen Sprechzeiten mehr.

**a) Wie ist die Hilfeleistung gewährleistet in Fällen, in denen sofortige Hilfe erforderlich ist, die nicht warten kann, wie z.B. verspätete oder Nicht-Zahlung der Regelleistung?**

Das Jobcenter ist zudem in der Pflicht, eine Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen und Unterlagen auszugeben. Diese Pflicht ergibt sich aber aus den behördlichen Pflichten als solche.

„Der Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Vorsprache auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Aufgrund der in § 37 Abs. 2 S 1 SGB II zum Ausdruck kommenden Bedeutung des Antrags auf der einen und der den Hilfebedürftigen treffenden objektiven Beweislast auf der anderen Seite, ergibt sich ein solcher Anspruch auch ohne ausdrückliche Normierung bereits aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen“. (Gemeinschaftskommentar SGB II, Hohm, Luchterhandverlag, Rz 30 zu § 37), so einer der gängigen Gesetzeskommentare zum SGB II.

Genauso sieht es das Bundesministerium für Arbeit (BMAS) in einem Schreiben vom 22. Dezember 2008 zur gleichen Fragestellung in einem Jobcenter in Berlin, welches im Kreis Warendorf ebenso Anwendung finden dürfte.

**b) Wie erhält der "Kunde" die Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen und Unterlagen in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf, in denen es gar keine Sprechzeiten mehr gibt?**

### **4. Anforderung von Zeugnissen von Schülern der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften**

Aus dem "Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2014 für das Jobcenter Kreis Warendorf" (AMP) ergibt sich, dass von Schüler der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften standardmäßig halbjährlich die Schulzeugnisse angefordert werden. Hierzu stellte der Bundesdatenschutzbeauftragte am 23.01.2014 auf die Eingabe einer betroffenen Mutter zur gleichen Praxis eines anderen Jobcenters fest, dass die „Vorlage von Zeugnissen nur in gegenseitigem Einvernehmen, also freiwillig und zur Unterstützung des Beratungsprozesses vereinbart werden“ kann.

**Wird das Jobcenter Kreis Warendorf trotzdem weiter halbjährlich die Schulzeugnisse von Schüler der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften anfordern?**

### **5. Maßnahmen im Bereich Gesundheit**

Aus dem "Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2014 für das Jobcenter Kreis Warendorf" (AMP) ergibt sich ebenfalls, dass das Jobcenter einen Schwerpunkt auf Maßnahmen im Bereich Gesundheit legen will. Aktuell hat das Jobcenter Kreis Warendorf die Maßnahme Bodyguard des Instituts für psychologisch-pädagogische Unternehmensberatung Rückwald aus Dortmund ins Programm genommen, die in Beckum stattfinden wird. Die Maßnahme kommt inhaltlich einem physischen und psychologischen Rehabilitationsprogramm gleich. Sie enthält Elemente des Fitnessstrainings, der Kampfsportarten und zahlreiche, unter Fachleuten durchaus auch umstrittene psychologische Therapieansätze.

**a) Unter welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung zu dieser Maßnahme?**

**b) Wer nimmt die Zuweisung vor?**

**c) Wenn die Zuweisung durch den Fallmanager erfolgt, wird vorher die gesundheitliche Eignung des "Kunden" durch Fachärzte und Psychologen geprüft?**

**d) Ist die Teilnahme an dieser Maßnahme freiwillig, oder erfolgt die Zuweisung unter Sanktionsandrohung?**

## **Antrag zum Jobcenter Kreis Warendorf**

Wir bitten uns in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

- alle derzeit gültigen internen Geschäftsanweisungen,
- Arbeitshilfen,
- Leitfäden des Jobcenters Kreis Warendorf (alle Anlaufstellen / Standorte).